

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eingelangten Begehren um Volksabstimmung über
den Militärpflichtersatz.

(Vom 3. Dezember 1878.)

Tit. !

Das Gesez über nicht geleistete Militärpflicht, welches zweimal, nämlich am 9. Juli 1876 und 21. Oktober 1877, in der Volksabstimmung unterlag, wurde am 28. Juni 1878 in derjenigen Gestalt erlassen, in welcher es nun in Gesezeskraft getreten ist.

Das Gesez blieb auch diesmal in der Bevölkerung nicht ganz unangefochten, vielmehr wurden innerhalb der nützlichen Frist, d. h. bis zum 4. Oktober dieses Jahres, von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, das Gesez zum dritten Male an die Volksabstimmung zu bringen.

Es gingen indessen im Ganzen nur 5513 gültige Unterschriften ein, so daß die verfassungsmäßige Anzahl bei weitem nicht erreicht war.

Bei der Sichtung der Unterschriften mußten 1093 als ungültig ausgeschieden werden, weil sie an irgend einem gesetzlichen, wenn auch mehr formalen Mangel litten.

Begehren um die Volksabstimmung waren nämlich folgende eingegangen:

Kantone.	Unterschriften	
	Gültige.	Ungültige.
Zürich	617	409
Bern	930	—
Luzern	217	—
Glarus	375	5
Zug	43	54
Freiburg	—	27
Solothurn	97	71
Basel-Stadt	339	—
Basel-Landschaft	—	19
Appenzell A.-Rh. . . .	103	—
St. Gallen	226	12
Graubünden	45	84
Aargau	—	79
Thurgau	—	88
Waadt	656	—
Wallis	—	28
Neuenburg	316	14
Genf	1549	203
	5513	1093

Die Mängel, mit denen die Eingaben behaftet waren, sind hauptsächlich folgende:

Entweder waren die Unterschriften gar nicht beglaubigt, oder es war zwar die Aechtheit der Unterschrift bescheinigt, dagegen aber nicht ihre Stimmfähigkeit am Wohnsitz beglaubigt, während das Gesetz bekanntlich ausdrücklich vorschreibt, daß die Stimmberechtigung der Unterzeichneten vom Vorstande der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen sei (Art. 5 des Gesetzes über Volksabstimmung (A. S. n. F. I, 116.)

Es ist in der That auffallend, daß, nachdem die in Frage stehende Operation nun so oft gemacht worden ist, immer noch solche Fehler, man darf wohl sagen Nachlässigkeiten mit unterlaufen, zumal wir schon unterm 12. Februar 1876 die Kantone mittels Kreisschreibens hierauf aufmerksam gemacht und damit die Einladung verbunden hatten, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß die Stimmberechtigung der Unterzeichner am Fuße jeder Liste ausdrücklich bezeugt sein müsse. Die neuerlichen

Wahrnehmungen werden ohne Zweifel Veranlassung bieten, jene Vorschriften abermals in Erinnerung zu bringen. Das Schlußergebnis des Referendumsbegehrens gegen das Gesetz vom 28. Juni war nun aber unzweifelhaft das, daß von einer Volksabstimmung unbedingt nicht die Rede sein könne.

Infolge dieser Thatsache haben wir am 7. Oktober das Gesetz in Kraft erklärt und den Beginn seiner Wirksamkeit auf den 15. gleichen Monats festgesetzt.

Hinwieder haben wir, gemäß Art. 7, Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes vom 17. Juni 1874, die Zahl der eingelangten Begehren um Volksabstimmung im Bundesblatte, Jahrgang 1878, Bd. IV, S. 17, veröffentlichen lassen, worauf wir für das Einzelne zu verweisen die Ehre haben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Dezember 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eingelangten
Begehren um Volksabstimmung über den Militärpflichtersaz. (Vom 3. Dezember 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1878
Date	
Data	
Seite	445-447
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.